

Stellungnahme

Eingebracht von: Heissenberger, Karl

Eingebracht am: 15.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Sportschütze und Mitglied eines der größten Schützenvereine des Landes finde ich einige Punkte im Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes 1996 übertrieben, bzw. nicht Praxisgerecht.

- § 11 b (2) legt u.a. fest, dass ... ein Schiesssportverein einer ist, „der ...regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.“

Es scheint den Verfassern dieses Textes entgangen zu sein, dass mit den nationalen Bewerbungen nur österreichische Meisterschaften bzw. Staatsmeisterschaften gemeint sein können. Zu diesen aber entsenden i.a. die Landesverbände die teilnehmenden Schützen, je nach Ergebnissen bei Bewerbungen auf Bezirks- bzw. Landesebene. Die Vereine können selbst keine Teilnehmer für diese Bewerbe melden.

Daher ist die geplante Regelung sehr unfair, da ein Verein der keine Mitglieder/in hat der/die im betreffenden Jahr Spitzenleistungen erbringt und zu einer ÖM oder ÖSTM angefordert wird (oder aus diversen Gründen nicht teilnehmen kann), lt. Gesetz kein Sportschützenverein mehr ist.

Diese Passage sollte ersatzlos gestrichen werden.

- §23 (2b) Maximale Anzahl der erlaubten Waffen Kat. B:

Jeder Legalwaffenbesitzer beweist tagtäglich, dass dieser mit seinen Waffen verantwortungsvoll umgeht und von ihm/ihr absolut keine Gefahr (auch für die Öffentlichkeit) ausgeht.

Die ihm/ihr erlaubte Anzahl ist jedoch für die Ausübung des Schießsports und der diversen Disziplinen oftmals unzureichend.

Für die regelmäßigen Trainings und/oder Bewerbungen ist es absolut notwendig auf den Schützen abgestimmte Sportgeräte zu verwenden (ähnlich einem Skirennläufer der für Abfahrt und Slalom unterschiedliche Ski verwendet).

Daher ist sinnvolle Teilnahme an Bewerbungen nur mit den eigenen Waffen möglich.

Ein Legalwaffenbesitzer ist für die Öffentlichkeit absolut keine Gefahr, egal ob dieser eine Waffe der Kat B besitzt oder 100 Waffen dieser Kategorie.

Dies haben auch Studien der EU ergeben, und in der EU Richtlinie wird auch keine Stückzahlbegrenzung gefordert.

Ich bitte Sie daher eine Stückzahlbegrenzung bei der Kat B generell zu streichen, da dies den Sportschützen die Ausübung ihres Sports deutlich vereinfachen würde.

mit freundlichen Grüßen
Karl Heissenberger